



## UvA-DARE (Digital Academic Repository)

### Plastische Justiz

*Tribunale im künstlerischen und politischen Aktivismus*

Loick, D.

#### DOI

[10.28937/9783787345083\\_5](https://doi.org/10.28937/9783787345083_5)

#### Publication date

2023

#### Document Version

Final published version

#### Published in

Zeitschrift für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft

#### License

Article 25fa Dutch Copyright Act (<https://www.openaccess.nl/en/in-the-netherlands/you-share-we-take-care>)

[Link to publication](#)

#### Citation for published version (APA):

Loick, D. (2023). Plastische Justiz: Tribunale im künstlerischen und politischen Aktivismus. *Zeitschrift für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft*, 68(1), 64-77. [https://doi.org/10.28937/9783787345083\\_5](https://doi.org/10.28937/9783787345083_5)

#### General rights

It is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), other than for strictly personal, individual use, unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

#### Disclaimer/Complaints regulations

If you believe that digital publication of certain material infringes any of your rights or (privacy) interests, please let the Library know, stating your reasons. In case of a legitimate complaint, the Library will make the material inaccessible and/or remove it from the website. Please Ask the Library: <https://uba.uva.nl/en/contact>, or a letter to: Library of the University of Amsterdam, Secretariat, Singel 425, 1012 WP Amsterdam, The Netherlands. You will be contacted as soon as possible.

# Plastische Justiz

## Tribunale im künstlerischen und politischen Aktivismus<sup>1</sup>

Von Daniel Loick

### I.

Die Pointe von Joseph Beuys' Idee der ›sozialen Plastik‹ besteht darin, die Praxis einer kreativen Bearbeitung formbaren Materials von einem abgetrennten künstlerischen Bereich auf die gesamte Gesellschaft und auf alle Menschen auszuweiten. Dieselbe Bewegung vollzieht auch die Konkretisierung dieser Idee als ›plastische Demokratie‹: Demokratie ist nicht etwas, das auf Parlamente, noch weniger auf bürokratische Amtsstuben beschränkt wäre, sondern soll sich im sozialen Leben selbst manifestieren. Dementsprechend folgen Beuys' demokratische Forderungen und Experimente dem Impetus des ›Direkten‹ – inklusivere Parteien, umfassendere Bürgerinnen-Beteiligung, freiere Bildung. Demokratie besteht aber nicht nur aus Legislation, sondern auch aus Exekution und Jurisdiktion – das Volk gibt sich nicht nur Gesetze, sondern muss sie auch ausführen und interpretieren. Um letzteres geht es in diesem Beitrag: um die Frage, wie eine plastische Justiz aussehen und welche Rolle tradierte juristische Formen, allen voran die des Tribunals, in ihr noch spielen können.

### II.

In bürgerlichen Gesellschaften ist das dominante Dispositiv, das den Umgang mit vergangenem Unrecht reguliert, der Juridismus.<sup>2</sup> Das Gericht ist der nach formalisierten Regeln definierte Schauplatz der Bekanntmachung von forensischem Wissen über rechtlich relevante Sachverhalte, des öffentlichen Gehörs von Zeuginnen und Beschuldigten, des Austragens eines Streits über Rechts- und Faktenlage, der individuellen Zurechnung von Verantwortung, der im Namen der Gesamtgesellschaft getroffenen Beurteilung und der in Form einer mit staatlicher Zwangsgewalt durchgesetzten Sanktion eingeleiteten Konsequenzen. Können oder sollten sich auch radikale politische Bewegungen im Allgemeinen und kritische künstlerische Interventionen im Besonderen der Form des Gerichts bedienen? Ist es ein

---

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz wurde im Kontext der Überlegungen des 2021 von Ludger Schwarte in Düsseldorf organisierten Festivals *Plastische Demokratie* entwickelt und zuerst auf der von Susanne Leeb und Clemens Krümmel organisierten Konferenz *Tribunalism – The Case for Art* in Lüneburg 2021 vorgetragen. Eine kürzere, englischsprachige Version ist im April 2023 im *e-flux Journal* erschienen. Ich danke Ludger Schwarte, Susanne Leeb und Madlyn Sauer für ihre wichtige Arbeit.

<sup>2</sup> Vgl. Daniel Loick: *Juridismus – Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*, Berlin 2017.

geeignetes Medium, um soziale Unterdrückungs- oder Ausschlussmechanismen zu skandalisieren, Wissen über Abläufe und Zusammenhänge zu demokratisieren, marginalisierte Akteurinnen zu ermächtigen, politische Verantwortlichkeiten zu benennen, gerechte Urteile über die Macht und die Mächtigen zu fällen und schließlich angemessene Konsequenzen zu erstreiten – insbesondere dann, wenn gerade das Justizwesen Teil einer beständigen Reproduktion staatlicher Gewalt darstellt? Diese Frage stellt sich mit besonderer Prägnanz in Situationen grundlegender gesellschaftlicher Transformation: Inwiefern sind gerichtliche Verfahren geeignet, vergangene Verbrechen zu adressieren, zu delegitimieren und zu reparieren und so die Bewegung der Transition von einem System in ein anderes zu moderieren und zu vermitteln – insbesondere dann, wenn gerichtliche Verfahren gerade integraler Bestandteil des Funktionierens des alten Regimes waren?

Auf der einen Seite liegt die Attraktivität von proto-gerichtlichen Formaten, wie dem des Tribunals, für politische Bewegungen auf der Hand: Die Übernahme etablierter Formen von Anklage, Zeugenschaftsnarration, Verantwortungszuschreibung und Urteilsverkündung verspricht Öffentlichkeit und so politische Schlagkraft. Das Tribunal bündelt die subjektiven Erfahrungen der Betroffenen und enthüllt ihre politische Bedeutung. Die Anklage entnaturalisiert das Unrechtsgeschehen, indem sie Personen oder Instanzen benennt, denen es als Vergehen vorwerfbar ist. Durch die Präsentation von Beweisen und Untersuchungsergebnissen wird Gegenwissen produziert und so für politische Veränderungen agitiert. Durch das Anhören von Zeuginnen werden marginalisierte Stimmen hörbar gemacht. Die symbolische Verurteilung des Unrechts schließlich ist essentiell, um das in seiner Würde angegriffene Opfer wieder symbolisch in die Gemeinschaft zu integrieren. Die überlebenswichtige Bedeutung dieser symbolischen Inklusion der Opfer zeigt sich bei der ›Black-Lives-Matter‹-Bewegung, bei der die Nichtverurteilung der Täterinnen als ein Indikator dafür erkannt wird, dass in der bestehenden Gesellschaft schwarze Leben nicht zählen. So wie im Kapitalismus auch Kommunistinnen mit Geld entlohnt werden wollen, können unter einem juristischen Dispositiv auch Abolitionistinnen offenbar nicht auf Gerechtigkeit in Form von Gerichtsurteilen verzichten.

Zugleich sind auf der anderen Seite gegen die Gerichtsform auch beträchtliche Einwände vorgebracht worden. Die ›Anklage‹ schreibt die Verantwortung für ein Unrecht in Form von ›Schuld‹ individuellen Akteurinnen zu, wodurch breitere soziale und politische Zusammenhänge aus dem Blick geraten. Auch entzieht das schiere Ausmaß des gesellschaftlichen Unrechts sich der Äquivalenzlogik der rechtlichen Strafzumessung. Für Hannah Arendt besteht eine Konsequenz der Verbrechen des Totalitarismus des 20. Jahrhunderts darin, dass sie nicht nur nicht wieder gutgemacht werden können, sondern gar nicht erst in Form einer personalen Verantwortungszuschreibung angeklagt werden können<sup>3</sup>:

»Die Gaskammern des Dritten Reiches und die Konzentrationslager der Sowjetunion«, schreibt sie, »haben die Kontinuität abendländischer Geschichte unter-

<sup>3</sup> Hannah Arendt: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 2008, 946.

brochen, weil niemand im Ernst die Verantwortung für sie übernehmen und man niemand im Ernst für sie verantwortlich machen kann.« Diese Unmöglichkeit der individuellen Verantwortungsübernahme durchkreuzt die juristische Logik des Gerichts. Für Arendt verdient Eichmann darum die Todesstrafe auch nicht deshalb, weil dies der Tat angemessen wäre – nichts ist der Tat angemessen –, sondern weil niemandem mehr zuzumuten ist, mit ihm zusammen auf dieser Welt zu leben – dies ist jedoch kein juridisches, sondern ein ontologisches Argument.

›Zeugenschaft‹ wird im Gericht nicht nur ermöglicht, sondern auch formalisiert, dirigiert, kanalisiert und somit beschränkt. Eine Zeugenaussage, so Shoshana Felman, ist die Übersetzung eines Traumas in »legal consciousness«. <sup>4</sup> Eine vor Gericht gültige Aussage muss bestimmten Regeln folgen: Sie ist bestimmten Kohärenz- und Stringenzanforderungen unterworfen, muss sich auf einen thematischen Rahmen beschränken und andere Sachverhalte auslassen, und sie muss die Zeugin als zurechnungsfähiges, desengagiertes und glaubwürdiges Subjekt repräsentieren, das in der Lage ist, den bezeugten Sachverhalt korrekt zu erinnern und wahrheitsgemäß wiederzugeben. Vor allem muss sich die Zeugin als wissendes, aber entkörperertes Wesen beweisen, das zu dem Erlebten oder Gesehenen ins Verhältnis einer schützenden Distanz treten kann. Andersrum kann gerade die Zeugenaussage diese Distanz zunichte machen, indem sie die Zeugin mit dem Unrecht konfrontiert und so re-traumatisiert. Gerade extreme Formen des Unrechts können das symbolische Universum und das Sprachvermögen so zerstören, dass sie vom Opfer nicht mehr bezeugt werden können. Jean Améry hat die Unmittelbarkeit der Folter beschrieben: Um zu verstehen, wie es ist, gefoltert zu werden, müsste man selbst gefoltert werden; <sup>5</sup> und Primo Levi hat auf das Paradox der Zeugenschaft aufmerksam gemacht: Gerade die, deren Leid am meisten bezeugt werden müssten, können nicht mehr selbst Zeugnis ablegen. <sup>6</sup> Für Felman ist gerade die Kunst der Platzhalter für eine andere, nicht-juridische Form der Erinnerung, die ihre eigene Unmöglichkeit zum Ausdruck bringt. Sie schreibt in *The Juridical Unconscious*: <sup>7</sup> »Law is a language of abbreviation, of limitation and totalization. Art is a language of infinity and of the irreducibility of fragments, a language of embodiment, of incarnation, and of embodied incantation or endless rhythmic repetition.« Nur im Offenhalten dieser genuin künstlerischen, gerade nicht juristischen oder proto-juristischen Form der Zeugenschaft ist demzufolge Gerechtigkeit gegenüber den Opfern möglich.

Auch das juristische ›Urteil‹ sperrt sich gegen eine einfache Übernahme im Dienste einer transformativen Gerechtigkeit. Das juristische Urteil zwingt (schon seiner grammatischen Form nach) zu einer Vereindeutigung des Sachverhalts – es ist ausgeschlossen, einem unentscheidbaren, da ambivalenten oder uneindeutigen,

<sup>4</sup> Shoshana Felman: *The Juridical Unconscious – Trials and Traumas in the 20<sup>th</sup> Century*, Cambridge 2002, 162.

<sup>5</sup> Vgl. Jean Améry: *Die Tortur*, in: ders.: *Jenseits von Schuld und Sühne – Bewältigungsversuche eines Überwältigten*, München 1966, 51–81.

<sup>6</sup> Vgl. Primo Levi: *Ist das ein Mensch? – Ein autobiographischer Bericht*, München 2010.

<sup>7</sup> Felman: *The Juridical Unconscious* [Anm. 4], 153.

Sachverhalt durch Nicht-Entscheidung Rechnung zu tragen: Die Richterin ist zum Urteilen verurteilt.<sup>8</sup> Im Gerichtsverfahren werden dabei alle bis auf einen (oder im Falle einer Jury: wenige) der Urteilskompetenz enteignet; nur die Richterin oder die Jury können den Sachverhalt abschließend und bestandskräftig beurteilen. In *Vom Urteilen* hat Ludger Schwarte auf den expertokratischen Charakter dieser Urteilspraxis hingewiesen: Das Urteil wird nicht von allen, geschweige denn von allen gemeinsam, sondern von langjährig dafür ausgebildeten Eliten getroffen, die diese Kompetenz auch durch eine ganze Reihe rechtlicher, ökonomischer und kultureller Maßnahmen vor den Laien beschirmen.<sup>9</sup> Durch den professionellen Status der Urteilenden werden die Urteile immer auch vorgeprägt. In aktivistischen Tribunalen wird diese Rolle meistens von öffentlich anerkannten Intellektuellen übernommen, die soziokulturell gesehen derselben Klasse entstammen wie die Juristinnen der bürgerlichen Rechtsprozesse. Auch für Schwarte stellt die Kunst, genauer gesagt die egalisierende Kraft des ästhetischen Geschmacksurteils, daher eine Voraussetzung für eine Demokratisierung der Urteilspraxis dar.

Adorno hat dieses Pro und Contra bezüglich Gerichtsverfahren zu einer grundlegenden Aporie zugespitzt. In seiner 1966 erschienenen *Negative Dialektik* kommentiert er die auf Initiative von Fritz Bauer angestrebten Frankfurter Auschwitzprozesse. Adorno, der mit Bauer gute Kontakte pflegte und ihn für seine »beispiellose Zivilcourage«<sup>10</sup> bewunderte, stand diesen Prozessen ähnlich ambivalent gegenüber wie fünf Jahre zuvor Hannah Arendt dem Jerusalemer Eichmann-Prozess. Einerseits wäre angesichts des Unrechts ein Freispruch der Täterinnen ebenso unerträglich wie die fortgeführte Gleichgültigkeit der deutschen Mehrheitsgesellschaft. Andererseits hält Adorno eine juristische Antwort auf die Shoah für grundsätzlich unangemessen. »Hätte man«, schreibt er,

die Chargierten der Folter samt ihren Auftraggebern und deren hochmögenden Gönnern sogleich erschossen, so wäre es moralischer gewesen, als einigen von ihnen den Prozeß zu machen. Daß ihnen zu fliehen, zwanzig Jahre sich zu verstecken ihnen gelang, verändert qualitativ die damals versäumte Gerechtigkeit. Sobald gegen sie eine Justizmaschine mit Strafprozeßordnung, Talar und verständnisvollen Verteidigern mobilisiert werden muß, ist die Gerechtigkeit, ohnehin keiner Sanktion fähig, die der begangenen Untat gerecht würde, schon falsch, kompromittiert vom gleichen Prinzip, nach dem die Mörder einmal handelten.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Vgl. Eva Geulen: *Plädoyer für Entscheidungsverweigerung*, in: *Urteilen/Entscheiden*, hg. von Cornelia Vismann und Thomas Weitin, München 2006, 51–55; Daniel Loick: *Kritik der Souveränität*, Frankfurt a.M./New York 2012, Kap. II.4.

<sup>9</sup> Vgl. Ludger Schwarte: *Vom Urteilen*, Berlin 2012.

<sup>10</sup> Theodor W. Adorno: *Einleitung in die Soziologie*, Frankfurt a.M. 2003, 198.

<sup>11</sup> Theodor W. Adorno: *Negative Dialektik*, Frankfurt a.M. 1966, 282.

Die Behauptung, der Gerichtsprozess gegen die Nazis zehre vom selben Prinzip wie die Nazis selbst, muss in den 1960er Jahren ungeheuerlich erschienen sein. Diejenigen, die ihr Leben damit verbrachten, die Verantwortlichen für die NS-Verbrechen zu finden, zu verurteilen und zu bestrafen, werden einen solchen Satz als ein un-solidarisches In-den-Rücken-Fallen verstanden haben.

Dennoch verweist Adorno hier auf eine grundlegende Problematik von ›Transitional Justice‹. Die neue Gesellschaft entsteht im Schoße der alten Gesellschaft, das heißt auch: Die öffentliche Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht muss mit Darstellungsformaten und Inszenierungsmedien arbeiten, die bereits bekannt und akzeptiert sind. Dies bedeutet, dass sie auch innerhalb des Unrechtskontextes eine funktionale Rolle gespielt haben, also tatsächlich durch diesen Kontext, wie Adorno sagt, ›kompromittiert‹ sind. Was sind die Vorbedingungen dafür, dass sich eine transformative Politik dieser Formen bedienen kann, ohne selbst eine Reproduktion oder Wiederauferstehung überkommener Unrechtssysteme heraufzubeschwören?

### III.

Sechs Jahre nach Erscheinen von Adornos Hauptwerk, im Juni 1972, erschien in der Zeitschrift *Les Temps modernes* ein Streitgespräch zwischen Michel Foucault und zwei Maoisten zur Frage der Volkstribunale. Während Foucault sich gegen die Übernahme der Form des Tribunals durch das Volk ausspricht, weil er es für eine Imitation der bürgerlichen Gerichtsform hält, verweisen die beiden Maoisten, die hier unter den Decknamen Victor und Gilles firmieren, auf die wichtige Rolle, die Anklagen und Verurteilungen in den Volksgerichten im maoistischen China spielen. Beide Seiten sind sich darüber einig, dass es sich bei der bürgerlichen Justiz um eine Klassenjustiz handelt, von der keine Gerechtigkeit zu erwarten ist. Der unterdrückerische Charakter des bisherigen Gerichtswesens stand dem Volk auch stets direkt vor Augen, weshalb bei Aufständen und Revolutionen häufig die Gerichtsgebäude als erstes in Flammen aufgehen. Ein Dissens besteht jedoch darüber, ob der unterdrückerische Charakter der Gerichtsform von seinem Inhalt oder seiner Form determiniert wird.

Für die Maoisten ist der *Inhalt* entscheidend: Ein revolutionäres ist ein ganz anderes als ein bürgerliches Gericht (daher können auch Victor und Gilles mit Foucaults Ausschweifungen über die Genealogie des französischen Justizwesens sichtlich nichts anfangen. Sie verweisen immer wieder darauf, dass in China alles ganz anders ist). Es wird nicht nur von anderen historischen Akteurinnen betrieben, sondern ist auch in einem anderen sozio-ökonomischen Kontext situiert und erfüllt daher eine ganz andere Funktion als das bürgerliche Gericht. Die wesentliche Funktion der Volkstribunale besteht demnach in der Normdarstellung. Öffentliche Verhandlungen bringen neue Normen und Werte zum Ausdruck und machen sie bekannt. In ihnen macht sich so das Allgemeininteresse der Revolution gegenüber den Partikularinteressen der einzelnen geltend. Die Rechtsprechungen haben so-

wohl einen erzieherischen als auch einen disziplinierenden Charakter. Zum einen stellen sie sicher, dass die Aktionen, die gegen die ehemaligen Unterdrückerinnen unternommen werden, mit der Ideologie der Revolution übereinstimmen und nicht einfach eine partikuläre »Begleichung offener Rechnungen«<sup>12</sup> darstellt. Auf diese Weise ermöglicht es die Öffentlichkeit der Verhandlungen dem gesamten Volk zugleich, an der »Bestandsaufnahme« der Verbrechen des Feindes<sup>13</sup> teilzunehmen und sich so in der neuen Normordnung zu bilden. Zum anderen benötigt die Revolution, zumindest in der ersten Phase, noch einen »revolutionäre[n] Staatsapparat«,<sup>14</sup> der die einzelnen diszipliniert und sie zu einer Bewegung vereinigt. Die tribunale Form der Volksjustiz vermittelt den einzelnen, dass die Ideologie der Revolution fortan bindend ist und das Verfolgen ihrer individuellen Einzelinteressen gegebenenfalls sanktioniert wird. Bemerkenswerterweise insistieren Victor und Gilles vor allem auf den mäßigenden Effekt der Gerichtsform: Eine öffentliche Verhandlung stellt sicher, dass die spontanen Racheakte des Volkes gegen seine Unterdrückerinnen nicht willkürlich oder überbordend geraten.

Für Foucault ist das Tribunal wesentlich durch seine *Form* bestimmt. Das Gericht diene seiner Analyse zu Folge historisch vor allem dazu, das Proletariat von dem nicht-proletarisierten Plebs, also dem Lumpenproletariat zu spalten, indem es Kriminalität nicht als legitime Form der Revolte, sondern als moralische Verfehlung inszeniert, wodurch zugleich von den viel größeren Verbrechen der Kapitalistinnen abgelenkt wird. Diese Spaltungsfunktion vollzieht das Gericht vornehmlich durch seine spezifische ästhetische Beschaffenheit. Im Mittelpunkt seines ästhetischen Settings steht für Foucault der Tisch. Der Tisch zwingt den Prozessbeteiligten eine trianguläre normative Geometrie auf. Die Parteien stehen sich nicht frontal gegenüber, sondern sind durch eine dritte Position vermittelt, dem Richter. Diese ästhetische Raumanordnung bringt für Foucault drei spezifische Probleme mit sich: Erstens, Entfremdung. Die Gerechtigkeitskompetenz wird von den Beteiligten enteignet, indem die Rechtsprechung an eine externe Instanz delegiert wird, die ihnen dann heteronom und »gebieterisch« gegenübertritt. Zweitens, Ideologie. Das Gericht behauptet gegenüber den Streitparteien eine grundsätzliche Neutralität, das heißt einer Unbeteiligtheit und Unparteilichkeit gegenüber dem Streitgegenstand. Aufgrund dieser Desengagiertheit muss das Urteil nach spezifischen Wahrheitsprozeduren ermittelt und gemäß vorherrschender, aber naturalisierter Normen entschieden werden. Indem das Gericht zugleich behauptet, dass nur es selbst, nicht aber die Parteien, im Besitz dieses objektiven Blicks ist, haben zum Richteramt meistens nur bestimmte Expertinnen oder Intellektuelle Zugang. Schließlich drittens, der Zwangs- oder Befehlscharakter des Urteils. Die Rechtsprechung des Gerichts hat nicht nur eine kommunikative Funktion (mitzuteilen,

<sup>12</sup> Michel Foucault: *Über die Volksjustiz – Eine Auseinandersetzung mit Maoisten*, in: ders.: *Dits et Ecrits – Schriften in vier Bänden II*, hg. von Daniel Defert und François Ewald, Frankfurt a.M. 2002, 424–461, hier 426.

<sup>13</sup> Ebd., 435.

<sup>14</sup> Ebd.

was gerecht ist), sondern eine direkt performative Wirkung (das Urteil um- oder durchzusetzen). Die Gewalt, zu der sich das Gericht lizenziert, richtet sich in einer triangulären Geometrie niemals nur gegen den Feind, sondern immer auch gegen andere; so verweist Foucault auf die Volkstribunale der Französischen Revolution, die ihre Gewaltinstrumente nur in geringem Maße gegen die Vertreterinnen des ›Ancien Régime‹ richteten und bald angingen, auch Galeerensträflinge und Prostituierte zu verurteilen. Zusammengenommen dient das Tribunal, verkörpert durch die Installierung eines Tisches, nicht der Umsetzung von echter Volksjustiz, sondern im Gegenteil deren »Deformation«:<sup>15</sup> Es domestiziert das Begehren des Volkes nach Gerechtigkeit, indem es den agonalen Kampf mit dem Gegner pazifiziert und fundamentale Differenzen sistiert. In der ästhetischen Anordnung des Tribunals, schlussfolgert Foucault, zeigt sich wieder die »noch zerbrechliche Keimform eines Staatsapparates«.<sup>16</sup>

In dem Gespräch mit den Maoisten gibt Foucault seine eigenen politischen Sympathien stärker als in anderen Texten zu erkennen. Die historische Alternative zur Tribunalform bestand für Foucault in den direkten, unvermittelten Aktionen der Volksjustiz: spontane Rache oder direkte Aktionen, etwa in Form von Bestrafungen oder Erziehungsmaßnahmen. Die Volksjustiz ist der Gerichtsform in allen drei genannten Punkten entgegengesetzt. Anstelle des Dreiecks des Tribunals steht in der Volksjustiz eine Linie; ein direkter horizontaler Antagonismus der Kontrahentinnen<sup>17</sup>: »Im Falle einer Volksjustiz hast du keine drei Elemente, sondern nur die Massen und ihre Feinde.« Foucault nimmt in dieser Figur der horizontalen Opposition offenbar seine Forschungen zur mittelalterlichen Probe vorweg, die er zwei Jahre später in *Die Wahrheit und die juristischen Formen* ausarbeiten wird.<sup>18</sup> Bevor das moderne Gerichtswesen entstand, vollzog sich die Rechtsprechung in Form eines Kräftemessens von Zweien, ohne Referenz auf einen externen Dritten, in dem Gewalt, Sprache oder auch persönliche Reputation in die Waagschale geworfen werden können. Die Probe endet nicht mit dem Urteilsspruch eines Außenstehenden, sondern mit Sieg oder Niederlage der Kontrahentinnen. Gilles Deleuze wird in seinem programmatischen Text *Schluss mit dem Gericht* diesen horizontalen Kampf zweier Gegnerinnen, die gegenseitig ihre Körper affizieren, der »Bücherdoktrin vom Gericht«<sup>19</sup> gegenüberstellen, welche die Schulden der Parteien in ein eigenständiges Buch einträgt und sie so zu einer endlosen Unterwerfung verdammt. Die Volksjustiz aktualisiert die mittelalterliche unmittelbare Form der Rechtsfeststellung, wenn sie sich statt auf eine abstrakte Idee der Gerechtigkeit, die mit Objektivitätsanspruch auftritt, nur auf ihre Erfahrung, Verletzung und Schäden beruft, sich also ihren situierten und parteilichen Charakter von vornherein eingesteht. Auch

<sup>15</sup> Ebd., 426.

<sup>16</sup> Ebd., 425.

<sup>17</sup> Ebd., 432.

<sup>18</sup> Vgl. Michel Foucault: *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt a.M. 2003.

<sup>19</sup> Gilles Deleuze: *Schluss mit dem Gericht*, in: ders.: *Kritik und Klinik*, Frankfurt a.M. 2000, 171–183, hier 173.



die Rechtsfolgen dieser Form von Justiz sind anti-gerichtlich; anstatt eines bürokratischen Staatsapparats mit der Durchsetzung der Entscheidung zu beauftragen, führt das Volk sie »schlicht und einfach aus«. <sup>20</sup> Während das Gericht vermittelt ist, ist die Volksjustiz unmittelbar; während das Gericht sich auf Neutralität und Unparteilichkeit beruft, ist die Volksjustiz erfahrungsbasiert und parteilich; während das Gericht seine Entscheidungen mit staatlichem Zwang durchsetzt, basiert die Volksjustiz auf der direkten Ausführung durch das Volk selbst. <sup>21</sup>

Während die Maoisten den *Inhalt* des Tribunals (seine Gegenstände und Akteurinnen) für entscheidend halten, ist für Foucault also seine *Form* die wesentliche Determinante, das heißt die ästhetische Anordnung, auf der es basiert. Beide Positionen bleiben in dem Gespräch diametral gegeneinanderstehend. Aus einer eher hegelianischen Perspektive, die Form und Inhalt aus gegenseitig bedingt und bedingend begreift, erscheinen beide Seiten als verkürzt. Die Verabsolutierung der Inhaltsseite verkennt, dass eine Sache durch die Form auch inhaltlich bestimmt ist; die Form ermöglicht und begrenzt, was eine Sache sein kann. Die Verabsolutierung der Formseite hingegen verkennt, dass die Form selbst Ergebnis einer historischen, also inhaltlichen Konstruktion ist, die verändert werden kann. Eine physikalische Wahrheit kann nicht in Romanform ausgedrückt werden – es sei denn, es verändert sich, was wir als Wahrheit und was als Roman verstehen. Die Maoisten unterschätzen vollkommen die historische Gravitationskraft der Gerichtsform, die eine Verstaatlichungstendenz schon in der zugrunde gelegten Raumaufteilung mit sich trägt. Foucault hingegen unterschätzt die Verstaatlichungstendenz, die auch in der unvermittelten Direktheit der Relation ›Das Volk gegen seine Feinde‹ besteht. Victor weist darauf hin, dass auch das Volk manipuliert werden kann, dass die von Foucault präsupponierte Authentizität der Volksjustiz trügerisch ist. Er verweist auf das Beispiel der Frauen, denen man nach der Befreiung Frankreichs vom Nationalsozialismus die Haare abrasiert hat, weil sie mit Deutschen geschlafen hatten. Während sich die drei Männer darüber einig sind, dass es gut und recht ist, dass man »das Volk bei Laune hielt, indem man diese Frauen kahl schor«, die immerhin »das natürliche Empfinden des Patriotismus verletzt« haben, <sup>22</sup> gibt Victor zu bedenken, dass damit auch von den eigentlichen Kollaborateuren – dem Kapital – abgelenkt wird. Foucault diskreditiert also die Form des Tribunals, lässt aber zugleich die tradierte Form eines als authentisch und homogen imaginierten Volkes unberücksichtigt, das seine eigenen Machtverhältnisse und Spaltungsprozeduren reproduziert. (Im post-nationalsozialistischen Deutschland wäre gegen die NS-Täterinnen wohl kaum eine ›Volksjustiz‹ zu mobilisieren gewesen.) Einen Ausweg aus den Fehlern, die beiden Diskussionsparteien durch die Verabsolutierung ihrer jeweiligen Seiten

<sup>20</sup> Foucault: *Über die Volksjustiz* [Anm. 12], 432.

<sup>21</sup> Ayça Çubukçu weist auf die Ambiguität in Foucaults eigener Argumentation hin, der sich in anderen Stellungnahmen durchaus auf universelle Menschenrechte bezogen hat, die für das Ideal einer kosmopolitischen Bürgerschaft mobilisiert werden können, vgl. Ayça Çubukçu: *For the Love of Humanity – The World Tribunal on Iraq*, Philadelphia 2018, 23.

<sup>22</sup> Foucault: *Über die Volksjustiz* [Anm. 12], 433.

(Form bzw. Inhalt) begehen, liegt darin, die Vermitteltheit von Form und Inhalt des Tribunals zu begreifen. Als Victor dazu aufruft, den Stock (der Gewalt) »in die andere Richtung [zu] drehen«, entgegnet Foucault ihm prägnant, man müsse vielmehr »den Stock zerbrechen«. <sup>23</sup> Eine dialektische Vermittlung der beiden Strategien erkennt, dass man den Stock nur dadurch zerbrechen kann, indem man ihn in die andere Richtung dreht – oder dass man ihn nur dadurch in die andere Richtung dreht, indem man ihn zerbricht. Wer den Staat des Mordes, das Kapital des Diebstahls oder die Psychiatrie der Verrücktheit anklagt, übernimmt die bürgerlichen Kategorien, dreht sie um und treibt sie so über sich hinaus.

Was bedeutet dies für die Frage der Nützlichkeit von Tribunalen für zeitgenössischen politischen oder künstlerischen Aktivismus? Gegen Ende ihres Streitgesprächs kommen Foucault und die Maoisten auf ein Beispiel eines politischen Tribunals zu sprechen, das sich zwei Jahre zuvor, im Jahr 1970, in der nordfranzösischen Industriestadt Lens formiert hatte. <sup>24</sup> In einer Kohlemine hatte eine Gasexplosion 16 Minenarbeitern das Leben gekostet. Als sich der Staatsanwalt sich weigerte, gegen den staatlichen Minenbetreiber wegen einer Mitverantwortung für die unsicheren Arbeitsverhältnisse zu ermitteln, griffen Mitglieder der maoistischen Gruppe *Gauche proletarienne* das Hauptquartier des staatlichen Minenbetreibers mit Molotowcocktails an. Anders als die Verantwortlichen für die Explosion wurden die Verantwortlichen für den Anschlag sofort verhaftet und angeklagt. Maoistische Organisationen reagierten auf diese Diskrepanz, indem sie öffentlichkeitswirksam in der Stadthalle von Lens ein »Volkstribunal« organisierten, das die Arbeitsbedingungen in der Kohleindustrie zum Gegenstand hatte. Das Tribunal imitierte die Formen der bürgerlichen Gerichtsverhandlungen: Es wurde eine Anklageschrift verlesen, Zeuginnen befragt, Beweise präsentiert, eine Jury geladen und ein Urteil gesprochen. Seine mediale Aufmerksamkeit verdankte das Volkstribunal von Lens vor allem der Prominenz des Chefanklägers: Es war Jean-Paul Sartre, der mit der Form der Gegenjustiz bereits durch seine Rolle als Exekutivpräsident beim Russell-Tribunal von 1967 vertraut war, der in seinem Abschlussstatement die Explosion in der Mine als »Akte des Totschlags« bezeichnet. Das Urteil folgt Sartres Argumentation; am Tod der Minenarbeiter wird der »Boss-State«, vertreten durch die Manager und Ingenieure der Mine, für »schuldig« befunden.

In ihrer Lektüre der Diskussion zwischen Foucault und den Maoisten stellt Cornelia Vismann die Form des Tribunals der des Gerichts entgegen. Die Form des Tribunals, wie sie etwa beim Volkstribunal von Lens zum Einsatz kam, ist demnach von den drei Charakteristika, die Foucault am Gericht herausgearbeitet hat, ganz befreit, weil sich das Tribunal seine Parteilichkeit, Voreingenommenheit und Folgenlosigkeit eingesteht. Vismann weist zurecht darauf hin, dass das Urteil im

---

<sup>23</sup> Ebd., 456.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., 458–460. Vgl. dazu Pascal Marichalar, Gerald Markowitz und David Rosner: *Sartre as prosecutor of occupational murder – notes from a People’s Tribunal in a French mine (1970)*, in: *International Labor and Working-Class History* 99 (2021), 167–176.

Tribunal von vornherein feststeht, weshalb es die gerichtliche Neutralitäts- und Unparteilichkeitsfunktion ohnehin nicht aufrechterhalten könnte. Sie schlägt das Tribunal darum unumwunden der Seite der Volksjustiz zu, die nach ganz anderen Regeln funktioniert als das Gericht.<sup>25</sup> Diese Interpretation ignoriert aber die Ambivalenz, die Foucault dem Tribunal von Lens entgegenbringt. Solche Tribunale, konzidiert er, können genau dann Rolle im Kampf gegen die etablierten Mächte spielen, solange sie vor allem eine Informationsmacht ausüben: Das epistemische Monopol des Staates wird dadurch gebrochen, dass ein Tribunal eigenständig eine Wahrheit ermittelt und verbreitet. Das Tribunal verliert diese Rolle jedoch sofort wieder, sobald es sich zu einer »Gegenjustiz« aufschwingt, indem es eine Person für schuldig spricht, sich ihrer bemächtigt und ihre Bestrafung erzwingt – dann würde das »Gegen« der »Gegenjustiz« ausgelöscht und das Tribunal »exakt den Platz der Justiz einnehmen«.<sup>26</sup> Vismann geht darüber hinweg, dass es immerhin auch in Tribunalen einen Tisch gibt, der für Foucault das innenarchitektonische Kennzeichen der gerichtlichen Asymmetrie ist. Der Chefankläger Sartre hingegen kann mit einer solchen Kritik nichts anfangen; in einem 1973 erschienenen Interview bezieht er den Philosophieprofessor Foucault eines leicht pubertären linken Radikalismus<sup>27</sup>: »wenn man Leute im Namen der Justiz fragt, welche Schäden sie erlitten haben, sehe ich nicht, welches Übel daraus erwachsen soll, daß da Leute hinter einem Tisch sitzen oder auch nicht«. Für Victor (der Tarnname von Benny Lévy, der später Sartres Privatsekretär werden sollte) ist es denn auch gerade das Urteil, das »im Namen des Volkes« gesprochen wird, das die Gemüter der Massen ergreift und so zu einer wirklichen materiellen Macht werden kann. Der Streit zwischen Foucault und den Maoisten spitzt sich so auf die Frage des Urteils zu: An der Art des Abschlusses der Verhandlung zeigt sich, ob sich die populäre Revolte zu einer rechtsetzenden Gewalt reterritorialisiert, oder ob sie die Tür für andere Formen der Gerechtigkeit und Rechtsprechung offenhält.

#### IV.

Das Tribunal *NSU Komplex auflösen* ist ein überregionales Aktionsbündnis lokaler Initiativen, das sich 2014 gegründet hat, um eine Struktur für die Aufklärung der politischen und sozialen Hintergründe des Terrors des Nationalsozialistischen Untergrunds zu schaffen. Beteiligt sind zum einen Gruppen und Einzelpersonen, die sich gegen Rassismus engagieren, zum anderen spricht das Bündnis aber den Betroffenen des NSU-Terrors und ihren Angehörigen eine besondere Rolle zu. Als eine von zahlreichen politischen Aktivitäten – zu denen u.a. auch eine Straßenumbenennung, die Entwicklung von Gedenkformen sowie die Teilnahme an

<sup>25</sup> Vgl. Cornelia Vismann: *Medien der Rechtsprechung*, Frankfurt a.M. 2011, 146–183.

<sup>26</sup> Foucault: *Über die Volksjustiz* [Anm. 12], 458.

<sup>27</sup> Zit. nach: Didier Eribon: *Michel Foucault*, Frankfurt a.M. 1993, 351 f.

Demonstrationen zählen – organisierte das Bündnis auch drei Tribunale in Kunst- und Theaterräumen: das Tribunal *NSU Komplex auflösen* im Schauspielhaus Köln 2017, das Tribunal *Wir müssen reden hadi* in der Kunsthalle Mannheim 2018 und zuletzt das Tribunal *Solidarität verteidigen* an verschiedenen soziokulturellen Orten in Chemnitz und Zwickau 2019.<sup>28</sup>

In den NSU-Tribunalen geht es nicht, wie in den von Foucault genannten Beispielen für Volksjustiz, um direkte Aktionen des Volkes gegen seine Feinde. Vielmehr etablieren die Tribunale ästhetische Vermittlungsinstanzen, in der die in Verhandlung stehenden Tatbestände thematisiert, pointiert und stilisiert werden können. Sie schaffen also durchaus eine Distanz zum und Entfremdung von dem spontanen Rechtsempfinden sowohl der Geschädigten, als auch der sie umgebenden Gesellschaft. Statt ›das Volk‹ als homogene Einheit zu denken, deren authentische Interessen sich spontan gegen ihre Antagonistinnen wenden können, wird so auch der Heterogenität und Konfliktualität innerhalb nicht nur ›des Volkes‹, sondern auch Opfern und Angehörigen selbst Rechnung getragen. Zugleich tragen diese Tribunale die formalen Merkmale, die Foucault der Volksjustiz im Gegensatz zum Gericht attestiert. Das in ihnen organisierte Wahrsprechen ist dezidiert gegenstaatlich; seine Legislations-, Exekutions- und Jurisdiktionsweisen werden explizit nicht als Gegenmittel zum, sondern als Ermöglichungsbedingungen des rechten Terrors identifiziert. Auch fehlen den Tribunalen die problematischen Kennzeichen des Gerichts: Sie sind eingeständenermaßen parteiisch, voreingenommen und verweisen nicht auf eine staatliche Durchsetzungsinstanz. Das Aktionsbündnis scheint also einen Weg gefunden zu haben, durch eine radikale Veränderung sowohl des Inhalts als auch der Form das Konzept des Tribunals für eine ›Wiederverwendung‹ für radikal transformative Politiken zu öffnen.

Wie das Tribunal von Lens, sind die NSU-Tribunale Gegen-Prozesse. Sie kommentieren, kritisieren und dementieren die offiziellen strafrechtlichen Verfahren gegen die NSU-Mörderinnen und ihre Unterstützerinnen. Das ›Gegen‹ bezieht sich dabei nicht nur auf die Verfahrensinhalte, also etwa auf die Auswahl der Angeklagten, einzelne Zeugenaussagen oder das verhängte Strafmaß. Vielmehr distanzieren sich die NSU-Tribunale auch der ›Form‹ nach von den bürgerlichen Strafprozessen. Anders als viele andere künstlerische oder aktivistische Tribunale, wie das Russell-Tribunal zum Vietnam-Krieg 1967, das Foucault-Tribunal zur Lage der Psychiatrie 1998, das Hartz-IV-Tribunal 2008, das Kapitalismus-Tribunal 2016, das Kongo-Tribunal 2017 und eben auch das Volkstribunal von Lens 1970 wird in den NSU-Tribunalen nicht der Ablauf und die Rollenzuteilung eines bürgerlichen Gerichtsprozesses imitiert. Das einzige verbleibende gerichtliche Moment liegt in der Erhebung einer Anklage, wobei diese Anklage nicht von einer advokatorischen

<sup>28</sup> Für eine ausführliche Darstellung der NSU-Tribunale vgl. Madlyn Sauer: *Wir klagen an! – NSU-Tribunale als Praxis zwischen Kunst, Recht und Politik*, Münster 2022. – Die NSU-Tribunale verstehen sich als politischer Aktivismus, setzen aber bewusst künstlerische Techniken und Inszenierungen ein und arbeiten auch mit großen Kulturinstitutionen zusammen. Sie sind daher an der Schnittstelle von Kunst und Politik zu verorten.

Kläger-Instanz, sondern von den Opfern und Angehörigen selbst vorgebracht werden, wodurch Anklage und die Zeugenschaft in eins fallen.<sup>29</sup> Im Framing dieser Anklage liegt zugleich eine post- oder anti-juridische Geste, wenn der entsprechende Programmpunkt beim Kölner Tribunal »Klage und Anklage« genannt wird, wodurch der Aspekt der Verantwortungszurechnung um die Aspekte des Trauerns, Lamentierens und Einforderns ergänzt werden. Diese wiederum verbleiben nicht auf der Ebene eines politisch folgenlosen Storytellings, sondern werden in Form einer öffentlichen Rede gebündelt, die performative Macht beansprucht.

Es gibt bei den NSU-Tribunalen keine Verteidigerinnen oder Anwältinnen, keine Richterinnen oder Jurys, keine Schlussplädoyers oder Urteilsverkündungen – gemäß dem Ziel, vor allem die sozialen und politischen Hintergründe des NSU-Komplexes aufklären zu wollen, bestehen die Programme der Tribunale im Wesentlichen aus inhaltlichen Workshops. Entscheidend dafür, dass Volkstribunale ihren Platz im anti-gerichtlichen Kampf behalten, ist, dass sie sich der Verkündung eines durchsetzbaren Urteils enthalten. Auch dies ist bei den NSU-Tribunalen der Fall. Schon allein der serielle Charakter der Tribunale, die an mehreren Orten erneut stattfanden und prinzipiell immer wieder aktualisiert werden können, verweist auf den unabschließbaren Charakter dieser Form von Prozess. Die Initiative benennt aber auch selbst die Unmöglichkeit des Urteils<sup>30</sup>:

Wir klagen an, aber wir verkünden kein Urteil. Weil wir es nicht können und weil wir es nicht wollen. Wir können kein Urteil fällen, weil Untersuchungen blockiert, Ermittlungen verweigert, Beweise vernichtet oder versteckt werden. [...] Nicht alle Vorwürfe können bisher vollständig bewiesen werden, und nicht alle hier Genannten trifft das gleiche Maß an Schuld und Verantwortung. Wir wollen kein Urteil fällen, weil wir der Meinung sind, dass die Gesellschaft Konsequenzen aus der Anklage ziehen muss. Die Verantwortung liegt bei allen, die das antidemokratische Zusammenwirken – die Kollusion von Geheimdiensten und Neonazis – beendet sehen wollen und die eine Gesellschaft ohne Rassismus anstreben.

Die Urteilslosigkeit des Verfahrens ist also weder Resultat einer praktischen Schwierigkeit – nicht die Mittel zu einer angemessenen Untersuchung zu haben – noch eines fehlenden Wunsches nach Konsequenzen. Vor allem bedeutet der Verzicht auf ein Urteil innerhalb der Inszenierung des Tribunals nicht zugleich den Verzicht auf ein moralisches oder politisches Urteil seitens der Beteiligten. Im Gegenteil brin-

---

<sup>29</sup> Bemerkenswert ist, dass diese Form der Anklage-Erhebung auch auf nicht-polizeilichen Formen der Ermittlung basieren. Die Initiative *NSU-Komplex auflösen* hatte die britische Gruppe *Forensic Architecture* beauftragt, den Mord an Halit Yozgat in Kassel 2006 zu untersuchen. *Forensic Architecture* kam in ihrer Arbeit zu Ergebnissen, die entgegen der offiziellen Version eine Beteiligung des hessischen Verfassungsschutzmitarbeiters Andreas Temme stark nahelegt, vgl. den Abschlussbericht: *77sqm\_9:26min*, London 2017: [https://content.forensic-architecture.org/wp-content/uploads/2018/09/77sqm\\_9.26min\\_Report\\_2017.07.18.pdf](https://content.forensic-architecture.org/wp-content/uploads/2018/09/77sqm_9.26min_Report_2017.07.18.pdf) [23.03.2023].

<sup>30</sup> Lückenlos e.V.: *Tribunale NSU Komplex auflösen*, Leipzig 2020, 77.

gen die NSU-Tribunale hier zum Ausdruck, dass die Ermöglichungsbedingungen von Gerechtigkeit gerade in der Suspension ihrer proto-juridischen Form liegen.

## V.

Für Adorno ist das Gerichtsverfahren gegen die Verantwortlichen der Nazi-Verbrechen gleichzeitig notwendig und unmöglich. Diese Aporie hat für ihn einen spezifischen geschichtlichen Grund. »Der geschichtliche Grund der Aporie ist«, schreibt er in der *Negativen Dialektik*,

daß in Deutschland die Revolution gegen die Faschisten scheiterte, vielmehr daß es 1944 keine revolutionäre Massenbewegung gab. Der Widerspruch, empirischen Determinismus zu lehren und gleichwohl die Normalungetüme zu verurteilen – vielleicht sollte man sie danach laufen lassen –, ist von keiner übergeordneten Logik zu schlichten. Theoretisch reflektierte Justiz dürfte ihn nicht scheuen.<sup>31</sup>

Die Ambiguität gerichtlicher Gerechtigkeit ist Resultat eines Versäumnisses der Gesellschaft insgesamt: Weil es die gesellschaftlichen Akteure unterlassen haben, Gerechtigkeit im Sozialen direkt zu verwirklichen (als Revolution), wird sie nun auf den Schauplatz des gerichtlichen Verfahrens delegiert und konzentriert. Wenn aber Ungetüme selbst normal sind, dann kann man sie nicht mit Maßstäben der Normalität evaluieren. Adorno formuliert hier einen Anspruch an »theoretisch reflektierte Justiz«: diesen unschlichtbaren Widerspruch »nicht zu scheuen«. Und er deutet – wenn auch nur sehr vorsichtig, in Parenthese – auch an, was das für eine solche Justiz praktisch bedeuten könnte: »Vielleicht sollte man sie danach laufen lassen«.

Entscheidend an dieser Option ist nicht die Aussicht auf Sanktionsverzicht, sondern die Relativierung der Urteilsgegewissheit: Vielleicht. (Immerhin hatte Adorno das spontane Erschießen der Folterchergen für »moralischer« gehalten.) Das Vielleicht bringt zum Ausdruck, dass keine der beiden Optionen wirklich Gerechtigkeit erzeugt. Ein gerechtes Verfahren ist vielmehr eines, das um die Grenzen des in ihm Geleisteten weiß, und das, in den Worten von Christoph Menke, nur ein »Recht wider Willen« instituiert.<sup>32</sup> Adorno sagt uns nichts über die ästhetische Form dessen, was er als »theoretisch reflektierte Justiz« bezeichnet (Menke auch nicht). Wenn aber die Aporie, die Adorno beschreibt und die auch in dem Streit von Foucault mit den Maoisten zur Austragung kommt, einen »geschichtlichen Grund« hat, dann kann sie auch geschichtlich adressiert und bestenfalls überwunden werden. Dies geschieht dadurch, dass man den Alleinbeurteilungsanspruch des Gerichts revoziert und so die Gesellschaft selbst wieder als Schauplatz der Gerechtigkeit eröffnet – eine plastische Justiz.

<sup>31</sup> Adorno: *Negative Dialektik* [Anm. 11], 282.

<sup>32</sup> Vgl. Christoph Menke: *Recht und Gewalt*, Berlin 2011.

Die NSU-Tribunale zeigen, wie sich Form und Inhalt des Tribunalismus auf eine Weise in Spannung versetzen lassen, die ihn als ästhetisches Medium transformativer Politik anschlussfähig werden lassen. Die Form ändert sich, wenn sich der Inhalt ändert: Wenn andere Klagende sprechen und andere Sachverhalte verhandelt werden. Zugleich ändert sich der Inhalt, wenn sich die Form ändert: Alternative Settings erlauben, laden und produzieren andere Stimmen und andere Forderungen. *Das Resultat ist ein Arrangement, das auf der Schwelle zu seiner eigenen Suspension verbleibt, weil sein Juridismus nur das Darstellungsformat seiner eigenen Grenze ist.* »Wir fordern die Öffentlichkeit auf«, heißt es in der Anklageschrift der NSU-Tribunale, »diese Anklage fortzuschreiben, für weitere Aufklärung einzustehen und Forderungen zu formulieren. Unsere Anklage ist in diesem Sinne nicht juristisch, sondern politisch zu verstehen. Sie ist eine Intervention, die von Vielen getragen werden muss. Unsere Anklage gehört euch.«<sup>33</sup> Das Urteil des Tribunals lautet, dass die eigentliche Verhandlung anderswo stattfindet.

---

<sup>33</sup> Lückenlos e.V.: *Tribunale NSU Komplex auflösen* [Anm. 30], 293.